

v. 7. März 1885 (S. 43); auch 20. März 1888 (S. 78).¹⁾ Darnach sind anzumelden spätestens am 3. Tage nach bezw. vor dem betreffenden Ereignis: 1. das Verlassen oder Beziehen einer Wohnung; meldepflichtig ist der Eigentümer oder Vermieter; 2. die Aufnahme einer nicht zur Familie gehörigen Person in die Hausgenossenschaft oder deren Austrreten daraus; 3. der Zugang einer außerhalb der Stadt wohnhaft gewesenen Person; 4. der Fortzug von hier; 5. Beginn, Beendigung, wesentliche Veränderungen im selbständigen Beruf. Unterlassungen sind mit Strafe bedroht. Besondere Vorschriften für Gastwirte über Führung von Fremdenbüchern R. v. 7. März 1885 § 7 (S. 46); R. v. 20. Nov. 1885 (S. 126).

III. Kapitel:

Die Staatsverwaltung in Bezug auf das physische Leben.

§ 79. Das Gesundheitswesen.

1. Für Maßregeln der „Medizinal- und Veterinärpolizei“ ist die Reichsgesetzgebung zuständig; daneben können die Landesparlamente Bestimmungen treffen. Die Verwaltung ist dem letzteren allein überlassen.

Die Sorge für die Gesundheit tritt auf allen Gebieten der Verwaltung hervor, so in Vorschriften der Baupolizei, der Gewerbe- polizei u.; speziell sanitäre Zwecke verfolgen:

a) Die Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten, so die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes v. 8. April 1874;²⁾ dazu Bremische Ausf. Verordnung v. 21. März 1875 (S. 103); ferner das Reichsgesetz v. 30. Juni 1900 betr. die Bekämpfung gemein-

¹⁾ S. Bremerhaven Ortsstatut v. 16. März 1899 (S. 57). S. Begehdorf Ortst. v. 28. Mai 1901 (S. 124). B. des Landgebiet R. v. 27. April 1877 (S. 36); v. 20. Nov. 1879 (S. 361).

²⁾ Das Reichs-Impfgesetz stellt die Unterlassung der Impfung unter Strafe, führt aber einen direkten Zwang zur Vornahme der Impfung — Zwangsimpfung — nicht ein, doch können die Behörden auf Grund Landesrecht z. B. durch Polizeibefehl dazu anhalten. Urfch. d. S. L. G. in Hans. G. Jg. 1890 R. 106; des Reichsgerichts hiesig 1891 R. 32 S. 59.